

## A M T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Luftrechtliches Planfeststellungsverfahren sowie luftrechtliches Genehmigungsverfahren zur Anlage und zum Betrieb eines Verkehrslandeplatzes Coburg am Standort Meeder-Neida;**

#### **Auslegung der Planfeststellungsunterlagen**

Die Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH, Hahnweg 139, 96450 Coburg, hat mit Schreiben vom 28.10.2014 beantragt, im Wege der Planfeststellung nach den §§ 8ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) den Plan für die Errichtung des Verkehrslandeplatzes Coburg einschließlich der Start- und Landebahnen, den dazugehörigen und parallelen Rollbahnen, der Vorfelder, zweier Grasbahnen, der Anlagen der technischen Ausrüstung, der Hochbauflächen für Flugzeughallen, Gebäude, Kontrollturm und Tankstelle sowie der Umverlegung der Gemeindeverbindungsstraße Neida–Herbartsdorf festzustellen und Anlage und Betrieb dieser planfestzustellenden Anlagen zuzulassen.

Mit gleichem Schreiben hat die Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH beantragt, die Genehmigung für Anlage und Betrieb des planfestzustellenden Landeplatzes gemäß § 6 LuftVG zu erteilen.

Die Unterlagen zu o. g. Planfeststellungsverfahren liegen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 LuftVG sowie § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Zeit vom

#### **18. März 2015 bis einschließlich 20. April 2015**

in der Stadt Coburg, Ämtergebäude, Steingasse 18, II. OG, Zimmer 218 a, während folgender Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
--------------------------------------	---

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – oder bei der Stadt Coburg innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin, der noch gesondert bekannt gegeben wird, auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
4. dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – oder bei der Stadt Coburg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder Stellungnahmen vorbringen kann,

5. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Coburg, den 13.03.2015  
STADT COBURG

*gez. Norbert Tessmer*

Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister